

2513 067

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 16/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Kantors Lazar W [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, W [REDACTED], I [REDACTED] I [REDACTED] E.Y. / USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED] Platz 7,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Bundespräsidenten Kai und der Bundesrichter Wittenberg, Meiß, von der Mühlen und Prof. Dr. Zühlmann

in der Sitzung vom 21. Mai 1968
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
erfüllung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 18. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die unbergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

- 3 -

Unzutreffend ist die Meinung der Beschwerde, das ärztliche Gutachten und die Abweisung des Klageanspruchs beruhten auf dem vermeintlichen Fehlen von Rückenbeschwerden. Es handelte sich für den Berufungsrichter um den Zeitpunkt der Beendigung der entschädigungsfähigen Auswirkungen der Verfolgung und nicht um den Ursachenszusammenhang zwischen einem festgestellten Leiden und der Verfolgung.

Durch die im Prozessgutachten in der Tat nicht berücksichtigten Atteste vom 13. Juni und 13. Juli 1961 konnte allenfalls dargestellt werden, daß die Ärzte des Klägers den Zustand nach Lungentuberkulose über den 31. Dezember 1950 hinaus als wesentlich angesehen und behandelt haben. Ob ihre Ansicht für die Urteilsbildung des Gutachters, die auf dem eigenen Untersuchungsbefund beruht, Bedeutung hätte gewinnen können, kann auf sich beruhen; denn die Übergehung der ihm vom Gericht übersendten Atteste rechtfertigt die Zulassung der Revision unter keinem der gesetzlichen Gesichtspunkte des § 219 Abs. 2 ZPO.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Zulassungsbeschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Mai

V.d. Mühlen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

